

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth  
zur Regelung der Entschädigung  
für sonstige ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

**§ 6 Entschädigung des Marktmeisters/der Marktmeisterin**

Der Marktmeister / die Marktmeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 300,00 €.

**Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Elsfleth, den 16. Juni 2016

Traute von der Kammer  
Bürgermeisterin